

**Aktuell gültiger Auszug aus der Satzung des Landkreises Konstanz
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS)**

§ 6 – Eigenanteilspflicht

- (1) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist vom Personensorgeberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler je angefangenem Kalendermonat ein Eigenanteil zu entrichten. Die Eigenanteilspflicht entsteht zu Beginn des Schuljahres. Der Eigenanteil wird jeweils zum 1. des jeweiligen Kalendermonats fällig.
- (2)
 1. Schüler der Schulkindergärten, der Grundschulförderklassen, der Sonder- und Förderschulen bis Klasse 4, sowie der Grundschulen und alle übrigen Schüler bis Klasse 4 haben keinen Eigenanteil zu entrichten.
 - 2. Für Schüler der Sonder- und Förderschulen ab Klasse 5, Hauptschüler, Werkrealschüler und Schüler der Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Klasse 9 entspricht der monatliche Eigenanteil 85 % des Entgelts der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“. Der errechnete Betrag wird auf volle 0,50 Euro aufgerundet.**
 3. Für Werkrealschüler und Schüler der Gemeinschaftsschulen der Klasse 10, Realschüler und Gymnasiasten bis einschließlich Klasse 10 und alle übrigen Schüler mit Ausnahme der unter 4. und 5. genannten Schüler entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe I der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.
 4. Für Schüler der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen ab Klasse 11 und Schüler der beruflichen Schulen in Vollzeitform entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe II der Schülermonatskarte nach dem Tarif der VHB GmbH“.
 5. Für Schüler der beruflichen Schulen in Teilzeitform (Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung) entspricht der monatliche Eigenanteil dem Entgelt der „Schülermonatskarte“ gemäß der „Preisstufe III der Schülermonatskarte nach d. Tarif der VHB GmbH“.
- (3) Die in Abs. 2 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil, es sei denn es bestehen Ansprüche nach § 7 Abs. 1 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder in die Schule gehen. Familien mit mehr als zwei eigenanteilspflichtigen Kindern stellen einen entsprechenden Antrag beim Schulträger.